

GSD/Vorentwurf vom 13.06.2023

Dekret über die Verfassungsinitiative «Für bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24» (Volksabstimmung)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 125 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte;

gestützt auf das Dekret vom 22. März 2022 über die Gültigkeit der Verfassungsinitiative «Für bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24»;

gestützt auf das Dekret vom 21. Juni 2022 über die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Verfassungsinitiative «Für bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24»;

nach Einsicht in die Botschaft 20xx-DSAS-yy des Staatsrates vom;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Verfassungsinitiative «Für bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24» wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie schlägt vor, die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1) wie folgt zu ändern:

Art. 68 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Der Staat stellt öffentliche Spitalnotaufnahme rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche im Süden, dem Zentrum des Kantons und in seinem deutschsprachigen Teil sicher.

⁴ Der Staat Freiburg schöpft die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten voll aus, um diese bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme unter Berücksichtigung der regionalen Interessen zu gewährleisten.

Art. 2

¹ Gleichzeitig mit der Initiative wird dem Volk ein Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Grosse Rat schlägt vor, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 68 Abs. 1a

^{1a} Er stellt die Notfallpflege rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche in allen Regionen des Kantons sicher.

Art. 3

¹ Der Gegenvorschlag gemäss Artikel 2 wird ergänzt durch das Gesetz vom ... zur Änderung des Gesundheitsgesetzes, dessen Text im Anhang dieses Dekrets enthalten ist.

² Nimmt das Volk den Gegenvorschlag an, wird dieses Gesetz im Hinblick auf die Ausübung des Referendumsrechts veröffentlicht.

³ Nimmt das Volk die Volksinitiative an, ist dieses Gesetz hinfällig. Dies gilt auch, wenn das Volk sowohl die Volksinitiative wie auch den Gegenvorschlag verwirft.

Art. 4

¹ Der Grosse Rat empfiehlt dem Volk, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Text des Gesetzes über die Änderung des Gesundheitsgesetzes (Art. 3 Abs. 1)

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

[Signaturen]